

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Thomas Völsch und Metin Hakverdi (SPD) vom 25.01.10

und Antwort des Senats

**Betr.: HSH Nordbank
Millionenklage wegen „vorsätzlich sittenwidriger Schädigung“**

Der Insolvenzverwalter der Sirius Beteiligungsgesellschaft mbH hat vor dem Hamburger Landgericht gegen eine Gruppe von Banken um die HSH Nordbank Schadensersatz in Höhe von mehr als 400 Millionen Euro geltend gemacht.

Wir fragen den Senat:

1. *Welche Erkenntnisse gibt es – etwa bei der Bank, der Finanzbehörde oder den Gerichten – über die Zahl von Zivilklagen, die gegen die HSH Nordbank in Hamburg anhängig sind?*

Beim Landgericht Hamburg sind am Stichtag 2. Februar 2010 30 Verfahren, davon zwölf ruhend, gegen die HSH Nordbank anhängig. Beim Amtsgericht Hamburg sind keine Verfahren, beim Oberlandesgericht sind derzeit – soweit ersichtlich – zwei Berufungsverfahren gegen die HSH Nordbank anhängig.

2. *Wie hoch ist der Streitwert dieser Klagen insgesamt?*
3. *Wie viele der in Hamburg anhängigen Zivilklagen gegen die HSH Nordbank haben einen Streitwert von mehr als 50 Millionen Euro?*

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist beim Landgericht in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich. Beim Oberlandesgericht gibt es zwei Berufungsverfahren mit einem Gesamtstreitwert von 1.159.475,64 Euro.

- a. *Wer ist jeweils Kläger?*
- b. *Wie begründet der Kläger jeweils seine Forderung?*
- c. *Wie hoch ist bezüglich dieser Klagen der jeweilige Streitwert?*

Soweit in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit durch Abfrage überhaupt einzelne derartige Verfahren ermittelt werden konnten, hat die HSH Nordbank nachvollziehbar dargelegt, dass die Beantwortung dieser Fragen ihren Anspruch auf Wahrung ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzen würde. Sie hat zur Begründung ausgeführt, dass die Informationen nicht allgemein zugänglich seien. Die Führung der Rechtsstreitigkeiten könnte durch die Bekanntgabe der Informationen beeinflusst werden, insbesondere zwei Rechtsstreitigkeiten seien betroffen. Der Senat ist daher aus Rechtsgründen an einer Antwort gehindert.